

45. 1. Über Schadensansprüche aus der Vollstreckung eines vorläufig vollstreckbaren Urteils.

2. Steht den deutschen Gerichten die Nachprüfung der Entscheidung eines Gemischten Schiedsgerichtshofs auf ihre Gesetzmäßigkeit zu?

ZPO. § 717. Verfallter Vertrag Art. 302 Abs. 2, Art. 304g. Gesetz zur Ausführung der Bestimmungen über gemischte Schiedsgerichtshöfe vom 10. August 1920.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 24. Mai 1928 i. S. G. (N.) w. M. & Co. (Bekl.). VI 193/27.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In einem Vorprozeß machte die jetzige Beklagte aus einem mit dem Kläger im Jahr 1907 geschlossenen Agenturvertrag eine Forderung von rund 255000 M geltend; der Kläger rechnete mit einer Schadensersatzforderung von rund 482000 M auf, da die Rechtsvorgängerin der Beklagten ständig sich vertragswidrig geweigert habe, auf die ihr vom Kläger angetragenen Geschäftsabschlüsse einzugehen. Das Landgericht sprach durch Teilurteil vom 15. März 1910 der Beklagten 172000 M zu und erklärte das Urteil gegen Sicherheitsleistung von 180000 M für vorläufig vollstreckbar. Am 18. April 1910 wurde das (jetzt beendigte) Konkursverfahren über das Vermögen des Klägers eröffnet. Der Konkursverwalter legte Berufung gegen das

bezeichnete Urteil ein; das Oberlandesgericht wies sie durch Urteil vom 3. Mai 1913 mit der Maßgabe zurück, daß 169000 *M* als Konkursforderung festgestellt wurden, nachdem die weiteren 3000 *M* durch Vergleich erledigt waren. Dieses Urteil wurde jedoch vom Reichsgericht am 30. Januar 1914 aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, wobei in den Gründen der von den Vorinstanzen anerkannte Schadenserjanspruch des Klägers grundsätzlich als berechtigt bezeichnet wurde. Nunmehr hob das Oberlandesgericht das Teilurteil des Landgerichts auf und wies die Klage insoweit ab und zwar zunächst durch Verjümnisurteil vom 17. Juli 1915, das dann im Einspruchsverfahren durch Teilurteil vom 11. Oktober 1916 und Schlußurteil vom 9. Januar 1920 aufrechterhalten wurde. Die Revision gegen das Urteil vom 11. Oktober 1916 wurde vom Reichsgericht durch Urteil vom 13. März 1917 zurückgewiesen. Nachdem die Beklagte im Januar 1922 den Deutsch-Japanischen Gemischten Schiedsgerichtshof angerufen hatte, hob dieser durch Entscheidung vom 24. Juli 1924 die während des Krieges ergangenen Urteile des Oberlandesgerichts vom 17. Juli 1915, 11. Oktober 1916 und 9. Januar 1920 sowie das Urteil des Reichsgerichts vom 13. März 1917 auf Grund des Art. 302 B.V. auf und versetzte die Parteien in den Stand vor dem 7. Juli 1915 zurück. Durch weitere Entscheidung vom 10. März 1925 urteilte derselbe Gerichtshof über den gesamten im Vorprozeß erhobenen Anspruch der Beklagten und zwar stellte er zu ihren Gunsten 155000 *M* (rund) als Konkursforderung fest, indem er den Schaden des Klägers auf 100000 *M* bemaf.

Inzwischen erhob im Jahre 1920 der Kläger die gegenwärtige Klage, wobei er nach § 717 Abs. 2 B.P.D. zunächst 4700000 *M* forderte, seinen Schaden aber später auf 4000000 *G.M.* berechnete. Er behauptet, daß die Beklagte auf Grund des — später aufgehobenen — vorläufig vollstreckbaren Urteils des Landgerichts vom 15. März 1910 unberechtigt Zwangsvollstreckung betrieben und dadurch die Konkursöffnung hervorgerufen habe. Hierdurch sei ihm außer den Kosten durch Vahmlegung seiner bedeutenden geschäftlichen Unternehmungen der erhebliche Schaden entstanden. Am 8. März 1922 erklärte das Landgericht den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt und durch rechtskräftiges Urteil vom 25. September 1922 bestätigte das Oberlandesgericht die Entscheidung mit einer gewissen Einschränkung. Nachdem aber inzwischen die er-

wähnten Entscheidungen des Deutsch-Japanischen Gemischten Gerichtshofes erlassen worden waren, haben beide Vorinstanzen im Nachverfahren über den Betrag die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Der Schadenserjapananspruch aus § 717 Abs. 2 ZPO. setzt voraus, daß die Zwangsvollstreckung erfolgt ist auf Grund eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils, das dann in der Hauptsache aufgehoben oder abgeändert worden ist. Diese Voraussetzungen lagen zur Zeit der Erhebung der jetzigen Klage Ende 1920 vor, weil damals das vorläufig vollstreckbare Urteil vom 15. März 1910 durch die Urteile des Oberlandesgerichts vom 17. Juli 1915, 11. Oktober 1916 und 9. Januar 1920 aufgehoben und die Klage abgewiesen worden war. Nun sind aber diese drei Urteile des Oberlandesgerichts wiederum aufgehoben durch die Entscheidung des Deutsch-Japanischen Gemischten Schiedsgerichtshofs vom 24. Juli 1924, und derselbe Gerichtshof hat am 10. März 1925 den im Vorprozeß erhobenen Klagenanspruch in Höhe von rund 155000 M als Konkursforderung zugesprochen. Geht man von der Rechtswirksamkeit dieser Entscheidungen aus, so steht nunmehr fest, daß das landgerichtliche Urteil von 1910 — abgesehen von einem für den Schaden nicht ursächlichen Betrag von 17000 M — sachlich für berechtigt erklärt ist. Damit entfällt der auf § 717 Abs. 2 ZPO. gestützte Schadenserjapananspruch, weil eine das vorläufig vollstreckbare Urteil aufhebende Entscheidung nicht mehr vorliegt (JW. 1902 S. 254 Nr. 19, 1911 S. 190 Nr. 21 a. G.; Stein-Jonas Bem. II 1 zu § 717). Das formell bestehen gebliebene Reichsgerichtsurteil vom 30. Januar 1914 hat nur das Berufungsurteil vom 3. Mai 1913, nicht auch das landgerichtliche Urteil von 1910 aufgehoben. Auch in den Urteilsgründen hat das Reichsgericht gegen die Entscheidung des Landgerichts noch keine Stellung genommen, sondern die Festsetzung der Höhe des Schadens und damit die Abänderung des ersten Urteils in vollem Umfang dem Berufungsgericht übertragen (RGZ. Bd. 78 S. 238). Da die Entscheidungen des Schiedsgerichtshofs, welche die Rechtslage änderten, zeitlich nach dem den Grund des Anspruchs feststellenden Berufungsurteil vom 25. September 1922 erlassen sind, so war die Beklagte befugt, sich noch im Nachverfahren über den

Betrag des Anspruchs auf jene Entscheidungen zu berufen (JW. 1913 S. 137 Nr. 16; Stein-Jonas Bem. III zu § 304 ZPO.). . .

Die Entscheidung hängt danach von der Frage ab, ob die beiden Urteile des Schiedsgerichtshofs für die Parteien bindend sind. Die Revision macht hierzu folgendes geltend. Der Schiedsgerichtshof habe seine im Verfaller Vertrag begründete Zuständigkeit überschritten und das müsse von den deutschen Gerichten nachgeprüft werden können. Art. 302 Abs. 2 ZW. treffe nur zu, wenn der Angehörige des feindlichen Staates in der Rolle des Beklagten aufgetreten und während des Krieges nicht in der Lage gewesen sei, sich zu „verteidigen“. Das Urteil vom 10. März 1925 setze sich in Widerspruch mit dem nicht aufgehobenen Urteil des Reichsgerichts vom 30. Januar 1914, insofern es dem Kläger einen Teil seines Schadens aufbürde. Ferner weiche dieselbe Entscheidung von dem vorhergegangenen rechtskräftigen eigenen Urteil des Schiedsgerichtshofs vom 24. Juli 1924 ab, wonach über den von den deutschen Gerichten noch nicht entschiedenen Teil des Anspruchs keine Entscheidung zulässig sei. Da die Beklagte nach der Anrufung des Schiedsgerichtshofs vor den Hamburger Gerichten über den zweiten Teil des Anspruchs weiter verhandelt habe, sei insoweit auf das schiedsgerichtliche Verfahren verzichtet.

Auf alle diese Fragen ist nicht einzugehen, weil die Rechtswirklichkeit der vom Deutsch-Japanischen Schiedsgerichtshof erlassenen Entscheidungen in den von der Revision hervorgehobenen Richtungen nicht durch die deutschen Gerichte nachzuprüfen ist. Außerlich liegen, wie unbestritten ist, formgerechte und begründete Entscheidungen des ordnungsmäßig eingesetzten Schiedsgerichtshofs vor. Ebenso sind die Voraussetzungen für das Eingreifen des Schiedsgerichtshofs im allgemeinen gegeben, da eine japanische Firma an einem während des Krieges vor deutschen Gerichten geführten Rechtsstreit als Partei teilgenommen hat. Von Schein-Urteilen, die als nicht vorhanden betrachtet werden könnten (Stein-Jonas Bem. I vor § 578 ZPO.), kann keine Rede sein. Nun mag es zwar sein, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zwischenstaatliche Schiedsprüche für die Regel angreifbar sind, wenn sie aus dem Rahmen des zugrundeliegenden Schiedsvertrags herausfallen (Sach Die privaten Rechte im Friedensvertrag 1923 § 274). Hier kommen

aber die Sondervorschriften des Versailler Vertrags entscheidend in Betracht. Art. 304g B.V. bestimmt:

„Die Hohen vertragschließenden Teile kommen überein, die Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichtshofes als endgültig zu betrachten und ihnen verbindliche Kraft für ihre Staatsangehörigen beizulegen.“

Das kann nur dahin verstanden werden, daß die Entscheidungen der berufenen Schiedsgerichtshöfe als selbständige, für sich allein mit endgültiger verbindlicher Kraft ausgestattete Rechtsakte gelten sollen. Hiermit ist eine Nachprüfung der vom Schiedsgerichtshof seiner Entscheidung beigegebenen Gründe durch die Landesgerichte unvereinbar. Das muß auch gelten, wenn der Schiedsgerichtshof im Urteil vom 10. März 1925 seine Zuständigkeit für den vor den deutschen Gerichten damals noch schwebenden Teil des Klagenspruchs ausdrücklich geprüft und bejaht hat. Jeder etwa mögliche Zweifel wird aber beseitigt durch das Reichsgesetz zur Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrags über Gemischte Schiedsgerichtshöfe vom 10. August 1920 (RGBl. S. 1569). Dort ist im § 3 bestimmt, daß die Entscheidungen der Schiedsgerichtshöfe endgültig sind und zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils haben. Weiter verordnet § 4, daß für die Zwangsvollstreckung im allgemeinen die Vorschriften der deutschen Gesetze über die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen deutscher Gerichte gelten. Danach ist der Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichtshofs eine über die Bedeutung eines sonstigen Schiedsspruchs weit hinausgehende Rechtswirkung beigelegt, die ein Zurückgehen auf die im Friedensvertrag geschaffenen allgemeinen Grundlagen und die Nachprüfung ausschließt, ob sich die Entscheidung innerhalb der vertraglichen Grenzen gehalten hat. Die von der Revision erhobenen Anfechtungsgründe würden nicht ausreichen, die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der §§ 578 flg. ZPO. zu rechtfertigen, selbst wenn ein solches Verfahren mit der Endgültigkeit der Entscheidungen vereinbar und nicht dafür gegebenenfalls der Gemischte Schiedsgerichtshof zuständig wäre. Die Angriffe der Revision gegen die Rechtswirksamkeit der schiedsgerichtlichen Entscheidungen können somit keine Beachtung finden. Im übrigen mag zur Zuständigkeitsfrage bemerkt werden, daß sich die Beklagte im Vorprozeß im Sinne des Art. 302 Abs. 2 B.V. schon deshalb in doppelter Richtung zu „verteidigen“ hatte, weil sie Rechts-

mittelsbeklagte und überdies vom Gegner durch den zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzanspruch angegriffen war. Der von der Revision angezogene, in RGZ. Bd. 108 S. 50 behandelte Fall lag wesentlich anders, da dort der Gemischte Schiedsgerichtshof überhaupt nicht angerufen war und nur die Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Frage stand.

Zweifelhaft könnte noch sein, wie zu verfahren wäre, wenn die Entscheidung des Schiedsgerichtshofs vom 10. März 1925 mit dem Urteil des Reichsgerichts vom 30. Januar 1914 in unlöslichem Widerspruch stände. Dieser Fall liegt aber nicht vor. Zutreffend sagt der Schiedsgerichtshof, daß das Reichsgericht eine Methode, wie der Schaden des Klägers zu veranschlagen sei, nicht aufgestellt habe. Der Betrag des Schadens ist in keiner Weise aus dem Reichsgerichtsurteil zu entnehmen. Wenn der Schiedsgerichtshof den Schaden des Klägers begrenzt und im übrigen frei schätzt, so steht dieser auch mit § 287 ZPO. vereinbaren Entscheidung das Urteil des Reichsgerichts nicht entgegen.